

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tatoli Naturstein GmbH

Alle Aufträge werden angenommen und ausgeführt auf Grund nachstehender Geschäftsbedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Geschäfte Gültigkeit haben.

Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen, insbesondere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Käufers, verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Solche Abweichungen haben weder rückwirkend Wirksamkeit, noch gelten sie ab erstmaliger Vereinbarung auch für zukünftige Geschäfte, vielmehr bedarf jede - auch künftige - Abweichung jeweils erneut der schriftlichen Bestätigung.

Alle Vereinbarungen zum Kaufvertrag, insbesondere auch mündliche Abmachungen mit bevollmächtigten Vertretern oder telefonische Bestellungen verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich oder formularmäßig bestätigt werden.

1. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Die Angebotspreise sind auf den Kalkulationsgrundlagen des Abgabetales aufgebaut. Treten in der Zeit vom Abgabetales, des Angebotes bis zur restlosen Ausführung des Auftrages Änderungen ein, z.B. Lohn- und Frachterhöhungen usw., so sind wir berechtigt, die aufgegebenen Preise entsprechend zu berichtigen. Für angebotene Lagerware behalten wir uns Zwischenverkauf vor. Unsere Preise gelten in DM, bzw. ab Gültigkeit des EURO in EURO- und soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist - ab Lager. Unsere Preise sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, dies gilt insbesondere für unsere jeweils gültige Preisliste. Die Preisfestsetzung erfolgt auf Grund empfangener Unterlagen, Zeichnungen usw.; sind diese unvollkommen, werden sie später geändert oder werden auf Baustellen andere Vorbedingungen angetroffen als dem Angebot zu Grunde lagen, so ändern sich auch die Preise entsprechend. Eine Festpreisvereinbarung hat nur Gültigkeit, soweit der Auftragsumfang zu diesem Zeitpunkt festliegt. Änderungen des Auftrages zu diesem Zeitpunkt, insbesondere auf Art und / oder Umfang des zu liefernden Materials sowie des Zeitpunkts des Beginns auszuführender Arbeiten um mehr als drei Monate auf Grund von Umständen, die nicht ausschließlich von uns zu vertreten sind, berechtigen uns zur Einsetzung des jeweiligen zu diesem Zeitpunkt geltenden Einheitspreises. Die für die Ausarbeitung von Angeboten bzw. für die Ausführung von Natur-, Kunst- und Betonwerksteinarbeiten erforderlichen zeichnerischen Unterlagen sind uns zur Verfügung zu stellen. Die Ausführung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers. Für etwaige Verluste der Entwürfe usw. oder Ausführungsfehler können wir keine Gewährleistung übernehmen. Die auf Wunsch unserer Kunden von uns ausgearbeiteten Pläne und Entwürfe bleiben stets unser Eigentum. Wir behalten uns vor, die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Maßgebend für Natur- Kunst- und Betonwerksteinarbeiten in Material, Ausführung, Nebenleistungen, Aufmaß und Abrechnung sind unser Angebot sowie die VOB Teil A/B und die Technischen Vorschriften für Bauleistungen, VOB, DIN 18332, für Betonwerkstein, DIN 18333, z.B. wird bei Abrechnung nach Längenmaß stets die größte Ausdehnung einsch. Ausladung, angearbeiteter Köpfe und Verkröpfungen abgewinkelt gemessen; Fugen werden übermessen, bearbeitete Leibungen und bearbeitete sichtbare Stirnflächen hinzu gerechnet. Maßberechnung: Steine unter 0,030 cbm, Platten unter 0,25 qm Inhalt mit 0,25 qm und Plattenstreifen oder Fensterbänke unter 0,20 cm Breite mit 0,20 cm Breite und unter 1 m Länge mit 1 m Länge in Rechnung gestellt. Sollte der Auftraggeber die bestellte Ware nicht abnehmen, kann der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadens 20 % der Auftragssumme als Schadenersatz geltend machen. Bereits angefertigte oder ausgelieferte Materialien können grundsätzlich nicht zurück genommen werden. Bei Bestellung von Materialsorten, die wir lagernmäßig nicht führen, sind wir berechtigt die im Kaufvertrag vereinbarte Liefermenge um bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten. Eine entsprechende Mehrlieferung sowie bei Werkleistung anfallenden Verschnitt hat der Auftraggeber nach dem gültigen Einzelpreis zu vergüten.

2. Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit ist nur annähernd und unverbindlich. Bestätigte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Irgendwelche Ansprüche aus Lieferverzögerungen, die durch unsere Vorlieferer eintreten oder andere Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, können nicht gegen uns geltend gemacht werden. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzögerung ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Bei Bestellung auf Abruf oder wenn der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug gerät, behalten wir uns vor, die Ware am vereinbarten Lieferungstage oder bei Abholbereitschaft in Rechnung zu stellen.

3. Zahlungen

Ab Lager Ware, oder Ware mit Anlieferung ist zahlbar sofort in bar. Materiallieferung mit Verlegung ist zahlbar nach Rechnungsstellung innerhalb von 5 Tagen, ohne Abzug. Reine Lohnarbeiten sind zahlbar sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Bei Wiederverkäufern sind Rechnungen zahlbar innerhalb von 5 Tagen, abzüglich 2 % Skonto vom Materialwert, ansonsten innerhalb 14 Tage rein netto, ohne Abzug. Ein Skontoabzug auf zeitlich später erstellte Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch - auch nur teilweise - offen stehen. Sonderkonditionen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wechsel werden nur nach entsprechender Vereinbarung in Zahlung genommen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden Diskont- und Bankspesen berechnet und sind vom Auftraggeber sofort in bar zu zahlen. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Bei Natur-, Kunst- und Betonwerksteinarbeiten sind Abschlagszahlungen 5 Tage nach Eingang der Zwischenrechnungen, und zwar in Höhe von 90 % des Rechnungsbetrages, fällig. Die Restzahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schlußrechnung zu erfolgen. Skontoabzüge sind nur statthaft, wenn alle geforderten Zahlungen fristgerecht erfolgt sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an, und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wird nach Auftragserteilung Nachteiliges über die Kreditfähigkeit des Käufers bekannt, oder gerät dieser mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, wird, unbeschadet sonstiger Vereinbarungen, der gesamte außenstehende Rechnungsbetrag fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung Zurückbehaltungsrechte an Zahlungen geltend zu machen oder mit anderen als unbestritten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen gegen unsere Zahlungsansprüche aufzuzurechnen.

4. Gewährleistungen

Die Materialauswahl wird möglichst den Wünschen des Käufers entsprechend vorgenommen. Die dem Natur-, Kunst- und Betonwerkstein eigenen Schwankungen in Farbe, Struktur und Körnung lassen - auch bei vorheriger Vorlage von Mustern, die nur als Durchschnittsmuster angesehen werden können -, auf derartige Abweichungen begründete Beanstandungen nicht zu.

Ebenso berechtigen geringfügige Maßabweichungen, die ein Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören, und kleine Abweichungen und sogenannte Schönheitsfehler, die in der Natur des Steines liegen, nicht zu Beanstandungen.

Sollten jedoch Passmängel oder Maßabweichungen vorhanden sein die nicht der Norm unterliegen wird vom Auftragnehmer die Ware neu geliefert oder so geändert wie die Ware ursprünglich in Auftrag gegeben wurde.

Es ist jedoch Sache des Auftraggebers die Ware bei Abholung oder Anlieferung auf die Richtigkeit der Maß-, Stückgenauigkeit sowie Bruch und nicht Materialbedingte Stiche zu überprüfen. Bei Ware ab Lager ist der Kunde verpflichtet zu beanstandende Ware in unser Werk nach Kalenborn zu bringen, damit wir die Beanstandung überprüfen können und gegebenenfalls Neuerung zu erhalten. Dem Kunden werden keine Fahrtkosten oder sonstige durch die Beanstandung entstandenen Kosten ersetzt. Bei angelieferter Ware hat der Auftraggeber recht auf Abholung der beanstandeten Ware sowie erneute Anlieferung, der erneuerten oder abgeänderten Ware

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen aller aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer erwachsenen Forderungen unser Eigentum. Der Käufer ist zum weiter Verkauf nur mit Genehmigung des Verkäufers berechtigt. Solange unser Eigentum nicht erloschen ist, erfolgt jede Weiterbe- oder verarbeitung und Weiterveräußerung durch den Käufer als unseren Beauftragten für uns -, ohne das der Käufer daraus eine Forderung gegen uns erlangt. Für den Fall der Weiterveräußerung gilt als vereinbart, daß die sich aus der Weiterveräußerung ergebene Forderung des Käufers an Dritte bis zur Höhe des außenstehenden Betrages an uns abgetreten ist. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an den Käufer abgetreten, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen in soweit nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß oder gerät der Käufer in Vermögensverfall, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte Herausgabe unseres Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn, daß der Rücktritt durch uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

6. Zusätzliche Lieferung- und Einbaubedingungen für Natur-, Kunst- und Betonwerksteinerzeugnisse

Nach Auftragserteilung, Kontrolle der Maße am Bau, Klärung von Detailfragen und Musterbestimmung, muß eine ausreichende Herstellungszeit gegeben sein. Voraussetzung für die Einhaltung des Preisangebotes ist, daß der Rohbau der Vormorn lt. DIN 18202 entspricht, also die in dieser Norm für Fenster- und Türöffnung, Treppenlöcher und Geschoß- und Podesthöhen als zulässig festgelegten Abmaße nicht über- oder unterschritten werden. Ebenso muß die Begehbarkeit des Betonkerns gegeben sein. Die genauen Höhen (Meterisse), Fluchtpunkte, Gefällrichtungen müssen bauseits genau angegeben werden, ebenso eventuell zu übernehmende Gebäudetrenn- oder Dehnungsfugen. Der Einbau der zu liefernden Werkstücken in Innenräumen bedingt folgende, bauseitig zu schaffende Voraussetzungen:

- Die Räume müssen frei von Bauschutt sein und ohne Behinderung durch andere Handwerker zur Verfügung stehen.
- Türbekleidungen, Anschlagschnienen, Heizkörperkonsolen und sonstige bauliche Anschlußteile, die eine Fertigstellung der Arbeiten gewährleisten, müssen vorhanden sein.
- Für Sockelleisten und Wandwangen muß putzfreier Untergrund vorhanden sein.
- Wasser- und Stromanschlüsse müssen vorhanden sein, die Baustelle verschließbar.
- Die erforderlichen Gerüste, die über die Bedingungen in DIN 18332, 18333 und hinausgehen, müssen bauseits vorgehalten werden.
- Maßnahmen für die Weiterverarbeitung bei Frost und Schnee bedingen besondere Vereinbarung.
- Für Teil- und Restarbeiten, die aus bauseitigen Gründen im Zuge der Versetzarbeiten nicht ausgeführt werden konnten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten besonders zu vergüten, zusätzlich zu den durch die Restarbeiten noch anfallenden Kosten werden die zusätzlichen Fahrtkosten berechnet.
- Treppenbetonkerne die als Belagtreppen vorgesehen sind, müssen der DIN 18065 entsprechen.

Die in unseren Angebotspreisen enthaltene Aufbauhöhe bei Verlegung von Boden- und Trittplatten beträgt einschließlich Material 7 cm im Mittel, Mehrauffüllung wird a' cm/qm berechnet, erforderliche Stemmarbeiten werden gesondert im Stundenlohn abgerechnet. Schutzabdeckungen von Treppenanlagen, Bodenbelägen und dgl. sind im Preisangebot nicht enthalten und daher gesondert zu vergeben. Schutzgeländer und Absperrungen gehören zur Rohbau- Treppenkonstruktion sie sind bauseitig zu erstellen, ohne daß sie den Einbau der Treppenbeläge behindern.

Für die Abnahme gelten die Vorschriften der VOB Teil B, DIN 1961 § 12. Fertiggestellte Treppenbeläge, Bodenbeläge und dgl. aus Natur-, Kunst- und Betonwerkstein, dürfen durch den Auftraggeber, andere Handwerker oder Dritte erst benutzt werden, wenn diese Leistungen vom Auftragnehmer zur Benutzung freigegeben wurde. Werden die Leistungen vorzeitig benutzt, so gelten sie im Augenblick der Inbenutzungnahme als abgenommen. Für Schäden, die daraus entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht. Soweit festgelegte Termine durch bauseitige Verzögerungen nicht eingehalten werden können, müssen neue Termine unter Berücksichtigung der inzwischen notwendig gewordenen Umdispositionen des Auftragnehmers gegenseitig abgestimmt werden. Das Angebot stützt sich grundsätzlich auf die in den Angebotsunterlagen dargestellten bzw. beschriebenen Ausführungen. Stellt sich nach Auftragserteilung bei der eingehenden Durcharbeitung heraus, das aus statischen oder konstruktiven Gründen Änderungen der vorgesehenen Ausführung notwendig werden, so sind die erforderlichen Mehrleistungen grundsätzlich zu vergüten. Bei Verlegearbeiten richtet sich die Gewähr grundsätzlich nach der VOB.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art das für unseren Firmensitz zuständige Amtsgericht, dieses gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Ist der Vertragspartner nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung für das Mahnverfahren. Sollten einzelne der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf sonstige Weise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.